

Az.: 9 RV 770/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
5. Juli 1966

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1966 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichterin	R e i f f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 30. Mai 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

Die Klägerinnen sind die Erben des im November 1964 verstorbenen Friedrich S. (S.). S. wurde 1941 auf Grund des Luftschutzgesetzes zur Dienstleistung im Sicherheits- und Hilfsdienst in Bremen herangezogen. Die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung im Oktober 1941 ergab eine 10/10 Sehleistung auf beiden Augen. In den Personalakten der Luftschutzpolizei Bremen ist vermerkt, daß S. vom 4. Juli 1943 an in den Städtischen Krankenanstalten Bremen wegen einer Hornhaut- und Bindegewebschädigung behandelt wurde, die auf Einwirkung künstlichen Nebels während seines Postendienstes bei Fliegeralarm zurückgeführt wurde. Im Dezember 1944 wurde er aus dem Dienst der Luftschutzpolizei entlassen, weil er praktisch blind war.

Im Juli 1946 beantragte S. Versorgung wegen der Augenschädigung, die er auf die Einwirkung von Nebelsäure am 3. Juli 1943 zurückführte und wegen der er seit dem 4. Juli 1943 dauernd in Behandlung sei. Die amtsärztliche Untersuchung vom 27. November 1946 ergab als Befund Herabsetzung der Sehkraft auf beiden ^{Augen} = praktische Blindheit; der Augenarzt Dr. H. bescheinigte am 7. Juli 1947 auf beiden Augen Zustand nach Nebelsäureverätzung. Auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens des Dr. N. wurden durch Bescheid vom 7. Januar 1948 als Leistungsgrund nach dem Leistungsgesetz für Körperbeschädigte Erblindung beider Augen infolge Hornhauttrübung nach Nebelsäureverätzung anerkannt und ab 1. November 1947 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. und Pflegegeld bewilligt. Leidensbezeichnung und MdE wurden in den Bescheid vom 25. Oktober 1948 übernommen, mit dem die Leistungen nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 einschließlich Pflegezulage festgesetzt wurden. 1950 wurden die Personalakten des S., die Krankenunterlagen über die statio-

- 3 -

näre Behandlung in der Augenklinik der Städtischen Krankenanstalten Bremen vom 18. Juli 1943 bis 12. August 1943 sowie über die Behandlung in der Universitäts-Augenklinik Göttingen vom 13. Juni 1944 bis 25. Juli 1944 beigezogen. Dozent Dr. F. und Dr. U. der Universitäts-Augenklinik Hamburg kamen in dem Gutachten vom 9. Dezember 1950 zu dem Ergebnis, die Anerkennung des Augenbefundes als Kriegsdienstfolge sei eine Fehlentscheidung gewesen. Es liege ein chronisch rezidivierendes Krankheitsbild vor, das nicht Verätzungsfolge sein könne, sondern für einen Bindehautpemphigus typisch sei. Zwischen der Nebelsäureeinwirkung und dem Augenbefund bestehe zwar ein zeitlicher, aber kein kausaler Zusammenhang. Die Versorgungsverwaltung war 1951 der Auffassung, daß eine Rücknahme früherer Bescheide nach Nr. 26 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 11 nicht mehr möglich und der Erlass eines neuen Verfahrensgesetzes abzuwarten sei. Mit Umanerkennungsbescheid vom 28. Oktober 1953 wurden unter Übernahme der früheren Leidensbezeichnung und der MdE Rente und Pflegezulage der Stufe III nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bewilligt. S. wurde darauf hingewiesen, daß weiterhin Zweifel bestünden, ob die Schädigungsfolge zu Recht anerkannt wurde und daß er bei Inkrafttreten der neuen Verfahrensvorschriften mit einer erneuten Überprüfung rechnen müsse. 1956 holte die Beklagte von Prof. Dr. F. ein weiteres Gutachten darüber ein, ob zweifelsfrei eine Einwirkung der Nebelsäure auf die Augenerkrankung auszuschließen sei. Dieser führte aus, daß es sich ohne jeden Zweifel um einen Pemphigus der Bindehaut handele, der auch als chronische essentielle Bindehautschrumpfung bezeichnet werde, und daß dieses Leiden zweifelsfrei weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der einfachen Richtung gebenden Verschlimmerung auf die Nebelsäureeinwirkung im Jahre 1943 zurückgeführt werden könne. Mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LandesversorgA) wurden durch Bescheid vom 30. Juli 1956 die Bescheide vom 7. Januar 1948, 25. Oktober 1948 und 28. Oktober 1953 nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) aufgehoben und die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zahlung der Versorgungsbezüge mit Ablauf des Monats September 1956 eingestellt.

Der Widerspruch war erfolglos. Durch Urteil vom 24. Oktober 1957 hob das Sozialgericht (SG) den Bescheid vom 30. Juli 1956 und den Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 1956 auf und verurteilte die Beklagte, wegen der Schädigungsfolge Erblindung beider Augen infolge Hornhauttrübung nach Nebelsäureverätzung über den 30. September 1956 hinaus Rente nach einer MdE um 100 v.H. zuzüglich der erhöhten Pflegezulage nach Stufe III zu gewähren. Die Beklagte legte Berufung ein, holte 1958 ein drittes Gutachten von Prof. Dr. F. [redacted] ein sowie auf dessen Empfehlung und nachdem das Landessozialgericht (LSG) mitgeteilt hatte, daß hiergegen keine Bedenken bestünden, ein Gutachten von Prof. Dr. C. [redacted]/Dr. K. [redacted] der Akademie-Augenklinik Düsseldorf sowie ein hautfachärztliches Zusatzgutachten von Prof. Dr. G. [redacted]/Dr. R. [redacted] ein. Auch Prof. Dr. C. [redacted] war der Auffassung, es bestehe kein Zweifel, daß es sich bei S. um ein typisches Bild der essentiellen Bindehautschrumpfung handele; es sei zweifelsfrei falsch gewesen, 1948 die Erblindung beider Augen auf eine Nebelsäureverätzung zurückzuführen. Mit Bescheid vom 24. Januar 1961 lehnte die Beklagte die Gewährung eines Härteausgleichs ab, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) seine Zustimmung versagt hatte. Durch Urteil vom 30. Mai 1962 hob das LSG Bremen das Urteil des SG Bremen vom 24. Oktober 1957 auf, wies die Klage gegen den Bescheid vom 30. Juli 1956 ab, wies die Berufung gegen den Bescheid vom 24. Januar 1961 zurück und ließ die Revision zu. Mit Prof. Dr. C. [redacted], einem der bekanntesten Augenfachärzte in der Bundesrepublik, und Prof. Dr. F. [redacted] sei festzustellen, daß es sich bei den Augenveränderungen, an denen S. leide, eindeutig um die Folge einer sogenannten essentiellen Bindehautschrumpfung,

- 5 -



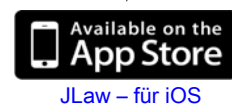
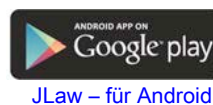
- 5 -

eines Pemphigus, handele. Dieses Leiden sei ein eigenes Krankheitsbild, das zum sogenannten Pemphigus der Haut keine Beziehung habe und ohne nachweisbare Beeinflussung des Allgemeinzustandes in meist langjährigem, wechselvollem Verlauf oft bis zur Erblindung - wie auch im Falle des Klägers - voranschreite. Die Ursache der Erkrankung sei unbekannt; Stoffwechselstörungen seien wahrscheinlich. Durch Nebelsäureeinwirkungen sei das Leiden weder entstanden noch ausgelöst worden. Zu diesem Ergebnis hätten die Sachverständigen kommen können, nachdem ihnen die Akten der Augenklinik in Bremen und Göttingen aus den Jahren 1943 und 1944 und der weitere Verlauf der Krankheit nach 1948 zur Kenntnis gekommen waren. Diese näheren Umstände seien, als 1947/48 die Erblindung als Leistungsgrund anerkannt wurde, noch nicht bekannt gewesen. Dr. N., der 1947 auf das Attest des Augenarztes Dr. H. und die Angaben des S. angewiesen war, wäre nicht zu einer Anerkennung gekommen, wenn ihm die Krankengeschichte und der weitere Verlauf des Leidens bekannt gewesen wären. S. sei nicht ganz unbeteiligt an einer gewissen Unklarheit, die über die Vorgeschichte seines Leidens bestand und noch bestehe. Er habe mit seinen zeitlichen Angaben gewechselt; 1946 habe er angegeben, daß er am 3. Juli 1943 durch Nebelsäure verletzt worden sei und daß er ab 4. Juli 1943 laufend in ärztlicher Behandlung gestanden habe. Dieser Angabe entsprächen auch das Schreiben der Schutzpolizei vom 13. Februar 1945 und die Eigenanamnese in der Krankengeschichte der Augenklinik Göttingen aus dem Jahre 1944. Später habe S. sich darauf berufen, daß die Einwirkung durch Nebelsäure am 16. Juli 1943 geschehen sei. Daß er zu dieser Zeit die ersten Beschwerden an den Augen hatte, zeige die Krankengeschichte der Augenklinik Bremen, in die er am 18. Juli 1943 aufgenommen wurde. Wenn es auch durchaus so gewesen sein könne, daß S. bereits am 3. Juli 1943 die ersten stärkeren Beschwerden verspürt und daß diese sich am 17. Juli 1943 so verstärkt haben, daß eine Krankenbe-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

handlung erforderlich wurde, so sei doch davon ausgegangen worden, daß sich das angeschuldigte Geschehen am 16./17. Juli 1943 abgespielt habe.

Die Beklagte sei nach § 41 VerwVG berechtigt gewesen, die 1948 getroffene Feststellung, daß die Erblindung auf eine Nebelsäureverätzung zurückzuführen sei, zu berichtigen, weil es sich um eine anlagebedingte, von Nebelsäureverätzungen unbeeinflusste essentielle Bindehautschrumpfung handele. Dem Erlaß des Berichtigungsbescheides stehe nicht etwa entgegen, daß dem S. nach so vielen Jahren der Zahlung der Entzug nicht mehr zugemutet werden könne. S. habe schon seit Dezember 1950, als Prof. Dr. F. _____ das für ihn negative Gutachten erstattete, wissen müssen, daß möglicherweise eine Berichtigung vorgenommen würde. Auf jeden Fall hätte er dies der Mitteilung des VersorgA vom 13. Juli 1951 entnehmen können, die den Hinweis "vorbehaltlich einer späteren Überprüfung" enthalten habe.

Nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) habe über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 24. Januar 1961, durch den S. zusätzlich beschwert sei, gleichfalls entschieden werden müssen. § 89 Abs. 1 BVG setze voraus, daß der ursächliche Zusammenhang von Gesundheitsstörungen mit Wehrdiensteeinflüssen gegeben sei. S. könne sich auch nicht auf § 89 Abs. 2 BVG berufen; den ursächlichen Zusammenhang habe das LSG nicht verneint, weil die medizinische Wissenschaft sich über die Herkunft des Augenleidens des S., des Pemphigus, nicht klar, sondern weil ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich sei.

Die Klägerinnen haben nach dem Tode des S. das Verfahren aufgenommen. Sie rügen mit der Revision als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 128 SGG, sachlich-rechtliche Verletzung des § 89 BVG. Das LSG habe verkannt, daß das Krankheitsbild im offensichtlichen Widerspruch zu der

- 7 -



- 7 -

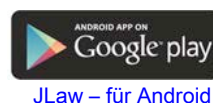
von Prof. Dr. C. [REDACTED] gegebenen Definition eines Pemphigus gestanden habe. Die Augenbeschwerden hätten schlagartig mit der Vernebelung am 16. Juli 1943 eingesetzt. Schon knapp drei Wochen später, nachdem S. am 1. Juli 1943 wegen Nervenzusammenbruchs einen Erholungsurlaub erhalten habe, ohne daß an den Augen ein krankhafter Befund erhoben wurde, habe er sich wegen praktischer Erblindung, für die eine Nebelverätzung angeschuldigt wurde, in Krankenhausbehandlung befunden. Das ISG hätte sich deshalb gedrängt sehen müssen, ein Obergutachten von einer Universitätsklinik einzuholen. Dieses hätte ergeben, daß der Verlauf der Krankheit nicht dem normalen Verlauf eines Pemphigusleidens entspreche und zumindest eine Verschlimmerung durch Nebelverätzung anzunehmen sei. Daran ändere auch nichts die Behauptung der Gutachter, daß das Leiden einen progredienten Verlauf in typischen Schüben genommen habe. Die Göttinger Klinik habe jedenfalls in erster Linie ein Trachom vermutet, die Möglichkeit eines Pemphigus nur durch ein Fragezeichen angedeutet und in dem Schreiben vom 25. Juli 1944 einen Pemphigus sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bremer Krankengeschichte spreche überhaupt nicht von einem Pemphigus. Auffallend sei auch, daß lediglich der Bindehautbefund, nicht auch der Hornhautbefund gewechselt habe. Dadurch, daß das ISG dem Gutachten des Prof. Dr. C. [REDACTED] gefolgt sei, habe es eindeutig gegen das vorliegende Beweisergebnis entschieden und einen anderen als den vorliegenden Sachverhalt gewürdigt. Die Gutachten enthielten Widersprüche zum festgestellten Sachverhalt; diese seien darin zu erblicken, daß lediglich die Bindehautbeschwerden, nicht auch die Hornhautbeschwerden des Klägers schubweise aufgetreten sein könnten. Der Vorwurf des ISG, S. habe in seinem Vortrag gewechselt, sei unbegründet. Im Gegensatz zu den insoweit widersprüchlichen Ausführungen des Prof. Dr. C. [REDACTED], der nur die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs verneine, könne man sagen, daß die unklare Genese eines Pemphigus den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

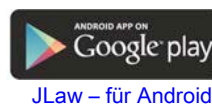
ursächlichen Zusammenhang gerade nicht ausschließe, zumindest nicht im Sinne der Verschlimmerung. Wenn ein Pemphigus möglicherweise auf Stoffwechselstörungen beruhe, hätte vorsorglich auch ein innerfachärztliches Gutachten darüber eingeholt werden müssen, ob/^{nicht} auch Nebelsäure geeignet sei, Stoffwechselstörungen mit Pemphigusfolgen hervorzurufen. Das LSG habe auch die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 und 2 BVG verkannt. Bei ermessensfehlerfreier Anwendung des § 89 Abs. 1 BVG hätte der BMA den Härteausgleich gewähren müssen. Leistungen nach Abs. 1 seien nur ausgeschlossen, wenn der Kausalzusammenhang fehle, nicht schon dann, wenn der Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich zu machen sei. Auch § 89 Abs. 2 BVG setze den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs nicht voraus. Diese Vorschrift finde Anwendung, wenn wegen Unkenntnis über Ätiologie und Pathogenese die ursächliche Bedeutung bestimmter exogener Faktoren nicht mit Wahrscheinlichkeit beurteilt werden könne. Dieser Fall decke sich mit den Ausführungen des Prof. Dr. C., daß man bei ohnehin unklarer Genese eine Abhängigkeit des Augenleidens im Sinne einer Auslösung oder Verschlimmerung durch Nebelstoffe in keiner Weise wahrscheinlich machen könne. Es habe sich somit nicht um einen Fall gehandelt, in dem exogene Einflüsse mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnten. Die Schlußfolgerungen des BMA seien im übrigen nicht ärztlich indiziert und darum unbeachtlich. Die Klägerinnen beantragten, das Urteil des LSG Bremen vom 30. Mai 1962 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Bremen vom 24. Oktober 1957 zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Bremen zurückzuverweisen, ferner hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verpflichten, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts zur Auslegung des § 89 BVG einen neuen Bescheid über die Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs zu erteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Die Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor. Das Urteil des LSG sei zutreffend. In dem Berichtigungsbescheid sei auch mit Recht auf § 42 Abs. 1 Ziff. 9 VerwVG Bezug genommen worden.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und darum zulässig. Sie ist auch sachlich im Sinne der Zurückverweisung der Sache begründet.

Mit Recht rügt die Revision, das LSG hätte sich für die Feststellung, daß die essentielle Bindehautschrumpfung (Pemphigus) des S. zweifelsfrei nicht durch eine Schädigung im Sinne des BVG entstanden oder verschlimmert worden ist, nicht entscheidend auf das Gutachten des Prof. Dr. C. vom 12. November 1958 stützen dürfen.

Dieses Gutachten geht nicht ausreichend auf alle sich aus der Anwendung des § 41 VerwVG ergebenden Fragen ein. Es läßt, da diese Fragen nicht erschöpfend beantwortet werden, auch in der zusammenfassenden Beurteilung nicht erkennen, ob mit der erforderlichen Sicherheit die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Leidenszustand und einer Schädigung im Sinne des BVG ausgeschlossen werden konnte. Nach der Auslegung, die § 41 VerwVG in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gefunden hat und die, soweit ersichtlich, auch dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt, bedeutet "außer Zweifel stehen" im § 41 VerwVG, daß der Entscheidende von der tatsächlichen und rechtlichen Unrichtigkeit des zu berichtigenden Bescheides so weit überzeugt ist, daß er jede aus dem festgestellten Sachverhalt sich ergebende, wenn auch fernliegende Möglichkeit, es könne anders sein, als ausgeschlossen ansieht (BSG 6, 106 = SozR Nr. 1 zu § 41 VerwVG). Ist ein Bescheid bezüglich der Aner-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



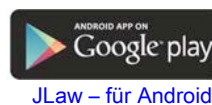
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kennung eines Leidens als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung zweifelsfrei unrichtig, so kann er hinsichtlich der Rentenhöhe nach § 41 VerwVG nur berichtigt werden, wenn und soweit die bisher anerkannte MdE zweifelsfrei auch nicht durch eine Verschlimmerung gerechtfertigt war. Zur Rentenentziehung genügt es nicht, daß eine Verschlimmerung nur unwahrscheinlich ist (BSG 18, 260 = SozR Nr. 20 zu § 41 VerwVG). Der dem Sachverständigen Prof. Dr. C. erteilte Auftrag des ärztlichen Dienstes zur Erstattung des Gutachtens war schon insofern zu eng, als nur geklärt werden sollte, ob es sich bei der Augenerkrankung ohne Zweifel um einen Pemphigus handelt, ob es zweifelsfrei falsch war, daß 1948 die Erblindung beider Augen auf Nebelsäureverätzung zurückgeführt wurde und weil die weiteren Fragen lediglich die Entstehung oder Verschlimmerung des Leidens durch eine Nebelsäureverätzung und die sich daraus ergebende MdE betrafen. Es wurde somit keine Stellungnahme dazu erbeten, ob das Augenleiden, wenn eine Verätzungsfolge auszuschließen war, nicht auch in anderer Weise durch die Nebelstoffe (in vernebeltem Zustand) beeinflusst, insbesondere verschlimmert werden konnte. Gemäß dem ihm erteilten begrenzten Auftrag hat Prof. Dr. C. geprüft, ob die Augenveränderungen eindeutig die Folge einer sogenannten essentiellen Bindehautschrumpfung darstellen; er hat diese Frage bejaht. Er hat ferner geprüft, 1. ob das zeitliche Zusammentreffen mit dem Aufenthalt in vernebeltem Gebiet zwingend ist und 2., ob das Bild der essentiellen Bindehautschrumpfung von einer Nebelsäureverätzung "induziert" werden könne. Prof. Dr. C. hat eine "echte" Verätzung ausgeschlossen und in diesem Zusammenhang ausgeführt, trotz ausgiebigster Nebelverwendung in allen Armeen seien noch nirgends und niemals Unfälle oder Schädigungen beobachtet worden, wobei die Verwendung der in Betracht kommenden Stoffe in vernebeltem Zustand gemeint sei. Die Ausführungen zu 1)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sollten dartun, daß nicht nur, wie vorher im Gutachten ausgeführt ist, die Reihenfolge der Ereignisse bereits Zweifel an der früher gestellten Diagnose einer Nebelsäureverätzung aufkommen lasse, obgleich ein solcher zwingender Zusammenhang bei erster Betrachtung offensichtlich erscheine. Es sollte auch die von dem Gutachter vertretene Auffassung, daß eine Verätzung durch Nebelsäure ausgeschlossen werden könne, durch das von ihm mitgeteilte Ergebnis wissenschaftlicher Erfahrung gestützt werden. Deshalb können diese Ausführungen auch nur im Rahmen der Frage verstanden und gewertet werden, ob der Leidenszustand des S. Verätzungsfolge durch Nebelsäure war. Der weitere unter 2) behandelte Teil des Gutachtens ist der Klärung gewidmet, ob eine essentielle Bindehautschrumpfung durch Nebelsäure oder andere von außen direkt auf das Auge einwirkende Stoffe ausgelöst werden könne. Hierzu führt der Gutachter aus, er habe keinen gleichen oder ähnlichen Fall, insbesondere auch keinen Bericht über eine direkte Auslösung einer essentiellen Bindehautschrumpfung durch Reizstoffe gefunden. Da mit diesen Ausführungen die Frage der Induzierung der essentiellen Bindehautschrumpfung durch Reizstoffe beantwortet werden sollte, blieb unklar, ob damit nur die Entstehung oder auch eine Verschlimmerung des Leidens durch Nebelstoffe gemeint war. Der gleiche Zweifel verstärkt sich bei den Ausführungen unter Nr. 2 des Gutachtens, wo eine eventuelle "Auslösung" der essentiellen Bindehautschrumpfung durch Nebelsäure oder andere direkt auf das Auge einwirkende Stoffe - überdies nur unzureichend - geprüft wird. Denn es ist nicht dargelegt, ob das Material zu dieser nicht eindeutig abgegrenzten Frage so umfangreich war, daß es den Schluß auf eine gesicherte wissenschaftliche Erfahrung zuließ, durch die die Möglichkeit einer Auslösung des Leidens durch Nebelstoffe einwandfrei ausgeschlossen werden konnte. Die von dem Gutachter in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich gestellte und möglicherweise auch nicht berücksichtigte Frage der Verschlimmerung



läßt den Zweifel aufkommen, ob überhaupt ausreichende Erfahrungen darüber vorlagen, wie nach Entstehung einer anlagebedingten essentiellen Bindehautschrumpfung Nebelstoffe den Leidenszustand ungünstig beeinflussen, d.h. verschlimmern konnten. Wenn der Gutachter am Schluß seiner Erörterungen zu 2) zusammenfassend erklärt, es bestche über die Ursache der essentiellen Bindehautschrumpfung keine Klarheit und daraus folgert, es könne eine Abhängigkeit des Augenleidens im Sinne einer Auslösung oder Verschlimmerung durch Nebelstoffe nicht wahrscheinlich gemacht werden; so geht diese Antwort an der nach § 41 VerwVG erforderlichen Prüfung des Sachverhalts, die den Nachweis einer zweifelsfreien Unrichtigkeit erfordert, vorbei. Auch das in der Zusammenfassung unter 2) des Gutachtens mitgeteilte Ergebnis, es sei zweifelsfrei falsch gewesen, daß 1948 die Erblindung beider Augen auf eine Nebelsäureverätzung zurückgeführt wurde, reicht für die Entscheidung nach § 41 VerwVG nicht aus, weil nur die Möglichkeit einer Verätzung verneint und nicht festgestellt wird, daß auch die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Leidens durch Nebelstoffe, und zwar in anderer Weise als durch Verätzung, ausgeschlossen ist. Das Gutachten des Prof. Dr. C. stellte deshalb keine ausreichende Grundlage für die Feststellung dar, daß der Bescheid vom 30. Juli 1956 rechtmäßig war. Das LSG hätte, wenn es kein Gutachten eines anderen Sachverständigen einholen wollte, die in dem Gutachten von Prof. Dr. C. nicht oder nicht ausreichend dargelegten Möglichkeiten eines ursächlichen Zusammenhangs durch Einholung eines Zusatzgutachtens klären müssen. Eine solche ergänzende Beweisaufnahme war auch nicht deshalb entbehrlich, weil Prof. Dr. F. in dem letzten Gutachten vom 11. Januar 1958 ausgeführt hatte, es könne keineswegs ein auch nur kleiner Zweifel daran bestehen, daß die Anerkennung eines Augenleidens als Wehrdienstbeschädigung (nicht) zu recht bestehe; denn abgesehen davon, daß das LSG sich maßgeb-



- 13 -

lich auf Prof. Dr. C. gestützt hat, beschränkt sich Prof. Dr. F. in seinem Gutachten im wesentlichen auf die Beantwortung der Frage, ob der Pemphigus durch die angeschuldigte Vernebelung entstanden ist, ohne die Möglichkeit der Verschlimmerung dieses Leidens zu erörtern. Zwar bezieht er sich hier auch auf das Gutachten vom 4. Mai 1956, in dem Ausführungen darüber enthalten sind, ob der Pemphigus durch künstlichen Nebel verschlimmert worden sein könne. Aber in dem Gutachten vom 11. Januar 1958 hat Prof. Dr. F. selbst die Einholung eines "Obergutachtens" von Prof. Dr. C. empfohlen und damit diesem die abschließende Beurteilung überlassen wollen. Unabhängig davon, ob ein bloßer Wandel in der medizinischen Auffassung eine Berichtigung rechtfertigt, was in Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 41 VerwVG idF vom 5. August 1961 verneint ist, bedurfte die Frage der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Gesundheitstörung und Schädigung nicht nur wegen des unzweifelhaften zeitlichen Zusammenhangs und der im Juli 1943 plötzlich hervorgetretenen schweren Beschwerden besonders eingehender Prüfung, sondern auch deshalb, weil in dem Krankenblatt der Göttinger Universitäts-Augenklinik am 25. Juli 1944 die Diagnose Pemphigus noch mit einem Fragezeichen versehen, in dem Entlassungsbericht vom gleichen Tage aber bereits abschließend festgestellt wurde, Pemphigus sei auszuschließen.

Die Revision ist somit, da die Klägerinnen mit Erfolg eine Verletzung der §§ 128, 103 SGG gerügt haben, statthaft. Sie ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn ihm die Verfahrensmängel nicht unterlaufen wären. Da die unangefochtenen Feststellungen des LSG eine Entscheidung nicht ermöglichen und der Senat die fehlenden Feststellungen nicht treffen kann, war die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das LSG, wenn die Voraussetzungen

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des § 41 VerwVG nicht erfüllt sein sollten, feststellen müssen, ob der Bescheid vom 30. Juli 1956 auf die §§ 42 Abs. 1 Nr. 9, 43 Abs. 1 und 2 VerwVG gestützt werden konnte; erst danach wäre die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Senators für Arbeit vom 24. Januar 1961 auf Grund des gesamten Beweisergebnisses erneut zu prüfen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)